

**Turn- und Sportverein Achim 1860 e.V.**

**Satzung**

## Satzung

### Präambel

Der Turn- und Sportverein Achim 1860 e. V. ist eine Gemeinschaft von am Sport und an der eigenen sportlichen Betätigung interessierten Mitgliedern. Die Satzung wird von jedem Mitglied mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkannt. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Mitgliedern und Vereinsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und darf nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

### § 1 Name - Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein Achim 1860 e.V."  
Die Abkürzung lautet: TSV Achim 1860 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Achim und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Vereinsabzeichen ist das Achimer Stadtwappen mit der Kopfleiste "TSV Achim 1860".  
Auf Schriftstücken kann als graphisches Symbol auch eine stilisierte Gymnastikfigur mit dem darunter gesetzten Schriftzug „TSV Achim 1860 e.V.“ verwendet werden.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- einen geordneten Turn-, Sport- und Spielbetrieb, wofür der Verein sein Vermögen, das Jugend- und Sportheim sowie Sportanlagen und Geräte zur Verfügung stellt,
  - die Integration behinderter Menschen, indem er seinen Mitgliedern ohne Ansehen der Nationalität, politischer oder konfessioneller Zugehörigkeit vielseitige sportliche Betätigung ermöglicht durch Beauftragung qualifizierter Trainer und Übungsleiter,
  - die Durchführung sportlicher und geselliger Veranstaltungen sowie Wettbewerbe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### § 4 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Jedes Mitglied hat für mindestens eine Abteilung zu optieren.
  3. Passive Mitglieder beteiligen sich nicht mehr an aktiver sportlicher Betätigung. Sie sind berechtigt an den Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.
  4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Sport im Verein unterstützen will, ohne sich selbst sportlich zu betätigen.
  5. Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes jede natürliche Person werden, auch wenn sie Nicht - Mitglied ist.

### § 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung geregelt.
4. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

# Turn- und Sportverein Achim 1860 e.V.

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung oder an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung bzw. der Ehrenrat entscheiden endgültig.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung (siehe Beitragsordnung) durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen von mehr als einem Quartalsbeitrag im Rückstand ist. Wenn für das Mitglied der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gestellt wurde, kann der Ausschluss unmittelbar durch den Vorstand beschlossen werden.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ehrenrat,
- die Mitgliederversammlungen der Abteilungen.
- die Abteilungsvorstände.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftwart,
- dem Pressewart,
- dem Sozialwart,
- maximal zwei Beisitzern,

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand gemäß Abs. 1,
- dem Sportjugendleiter,
- dem stellvertretenden Sportjugendleiter,
- den Abteilungsvorsitzenden.

3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei besonderen Aufgaben bis zu zwei Beisitzer berufen.

4. Für das Amt des Schriftworts soll vorzugsweise der Leiter der Geschäftsstelle des TSV Achim gewählt werden.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer

von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, dies gilt nicht für Vorstandsämter im Sinne von § 26 BGB gemäß

§ 9 Ziffer 8 dieser Satzung, die jeweils von einem Mitglied wahrgenommen werden müssen.

6. Die Vorstandsmitglieder sind im Wechsel zu wählen: im ersten Jahr der Vorsitzende, der Schriftwart und der Pressewart, im zweiten Jahr der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Sozialwart sowie die Beisitzer – sofern berufen. Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Wahl für die verbleibende Amtszeit des jeweiligen Amtsvorgängers.

7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

8. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

9. Vorstandsämter sind Ehrenämter.

10. Der Vorstand kann auf Antrag einer Abteilung Leiter von Unterabteilungen als Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß Absatz 2 aufnehmen.

## § 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

2. Abweichend von Abs. 1 kann einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie weiteren Vereinsmitgliedern eine angemessene Vergütung im Rahmen von § 3 Nr. 26a EstG gezahlt werden. Der Vorstand entscheidet für welche Aufgaben, für wen und in welcher Höhe diese Ehrenamtspauschale gezahlt werden soll.

3. Für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (gemäß BGB § 26) muss die Ehrenamtspauschale vor der Mitgliederversammlung begründet und von ihr genehmigt werden.

4. Maßstab der Angemessenheit ist die Einhaltung der gemeinnützigen Zweckbestimmung und die Haushaltslage des Vereines

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

## § 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes ,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Bestätigung des Ehrenrats,
- Satzungsänderungen,
- Bestätigung von Ordnungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
- Bestätigung der Sportjugendleiter,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

## § 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung und Zustellung an die letzte vom Mitglied benannte Postanschrift. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Vereinszeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen.

## § 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur in Anwesenheit persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 16 Kassenprüfer

1. Die Mitglieder wählen für die Dauer von 2 Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist unmittelbar nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes vor.

## § 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat sollte sich aus je einem Mitglied aller Abteilungen, mindestens jedoch aus fünf Personen zusammensetzen. Der Vorsitzende des Ehrenrates sollte Ehrenmitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie ein Ersatzmitglied werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; sie dürfen keine andere Funktion innerhalb des Vereins ausüben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und ihr Alter muss mindestens 35 Jahre betragen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat ist nach Anrufung zuständig für die Regelung von Unstimmigkeiten in Angelegenheiten, die das persönliche Verhältnis von Mitgliedern untereinander und zum Verein betreffen.
3. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Protokolle des Ehrenrates sind nur dem Vorstand zugänglich.

## § 18 Ehrenvorsitzende

Der Vorstand des TSV Achim sowie die Vorstände der Abteilungen können für ihren jeweiligen Bereich langjährige und verdienstvolle Vorsitzende nach Ende ihrer Amtszeit zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie können zu den jeweiligen Vorstandssitzungen eingeladen werden, wo sie dann volles Stimmrecht haben.

## § 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und eine Jugendordnung erlassen.
2. Weitere Ordnungen können vom Vorstand erlassen werden.
3. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 20 Abteilungsvorstände und Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Der Abteilungsvorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen, nämlich
  - dem Abteilungsvorsitzenden,
  - dem stellv. Abteilungsvorsitzenden,

# Turn- und Sportverein Achim 1860 e.V.

- dem Abteilungskassenwart.

Er ist für die ordnungsgemäße Führung seiner Abteilung im Sinne des § 2 verantwortlich.

2. Die Wahl der Abteilungsvorstände erfolgt durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung. Der Ablauf der Mitgliederversammlung der Abteilung erfolgt inhaltlich wie § 10 bis § 15 beschrieben.
3. Die Abteilungskasse ist Teil der Kasse des Vereins, für die der Abteilungsvorstand durch Bevollmächtigung durch den geschäftsführenden Vorstand verantwortlich ist. Die Prüfung der Kasse hat durch Kassenprüfer zu erfolgen, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden, wie inhaltlich in § 16 geregelt.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt an der Mitgliederversammlung der Abteilung teilzunehmen, die Unterlagen der Abteilung einzusehen und bei Bedarf die Abteilungskasse zu prüfen.

## § 21 Beschlussfassung des Abteilungsvorstandes

1. Auf Antrag des Abteilungsvorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern der Abteilung wird der Abteilungsvorstand einberufen.
2. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 22 Ausschüsse

1. Die erforderlichen Ausschüsse für vom Vorstand festgelegte besondere Aufgaben werden durch den Vorstand bzw. die Abteilungsvorstände eingesetzt.
2. Die Ausschussvorsitzenden sind für die Abwicklung der Ausschussarbeit verantwortlich. Sie können Ausschusssitzungen selbständig einberufen und haben dem Vorstand bzw. dem Abteilungsvorstand über alle wesentlichen Ergebnisse zu berichten.

## § 23 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Die vom Ehrenrat angefertigten Protokolle sind von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben und dem Vorsitzenden zu übergeben.
3. Die Beschlüsse der Abteilungen werden inhaltlich wie in Absatz 1 beschrieben protokolliert.

## § 24 Haftung - Versicherung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie anderen Zusammenkünften abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitglieder des Vereins, Übungsleiter oder Trainer in Ausübung von Tätigkeiten für den Verein Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich nach den Vorschriften des BGB. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.
2. Jedes Mitglied ist gegen Unfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall mit anschließender ärztlicher Behandlung ist von dem Geschädigten oder dessen Vertreter umgehend dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

## § 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achim mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Sport treibenden Jugend der Stadt zu verwenden.

## § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am-19.03.2019 beschlossen worden. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Achim, den

26.03.2019 *Julian Müller*

*Stephanie Claußen*

Burkhardt Bless  
Vorsitzender

Stephanie Claußen  
Schriftwart